

Landgericht Berlin II

Az.: 15 O 622/25 eV



Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **IPPC Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Storkower Straße 158, 10407 Berlin, Gz.: B1-LGF/25/50

gegen

[REDACTED]

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 15 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] den Richter am Landgericht [REDACTED] und die Richterin am Landgericht [REDACTED] am 07.01.2026 beschlossen:

1. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Der Streitwert wird auf 11.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91a Abs. 1 ZPO.

1. Die Kammer wertet den Schriftsatz des Antragsgegners vom 11.12.2025 nicht als Anerkenntnis. Soweit in dem Schriftsatz die Rede von einem sofortigen Anerkenntnis ist, rekuriert der Antragsgegner nach dem Verständnis der Kammer auf die Anwendbarkeit des § 93 ZPO, welcher

auch im Rahmen der Kostenentscheidung nach § 91a ZPO heranzuziehen ist

2. Der Antragsgegner hat der Erledigterklärung der Klagepartei nicht widersprochen. Das Gericht hat deshalb unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands nach billigem Ermessen darüber zu entscheiden, wie die Kosten des Rechtsstreits zu verteilen sind. Ausschlaggebend ist hierbei insbesondere der ohne die Erledigterklärung zu erwartende Verfahrensausgang, wobei lediglich eine summarische Prüfung der jeweiligen Erfolgsaussichten erfolgen kann.

Die beklagte Partei hat keine erheblichen Einwendungen gegen die Forderung vorgebracht. Vorliegend sind deshalb der beklagten Partei die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, da sie ohne den Eintritt des erledigenden Ereignisses in dem Rechtsstreit voraussichtlich unterlegen wäre, vgl. § 91 Abs. 1 ZPO.

Es bestand sowohl ein Verfügungsanspruch, als auch ein Verfügungsgrund.

a) Die Antragstellerin hat einen Unterlassungsanspruch gegenüber dem Antragsgegner gemäß §§ 97 Abs. 1, 15 Abs. 2 Nr. 2, 19a UrhG glaubhaft gemacht.

aa) Die Berechtigung der Antragstellerin zur Geltendmachung der Ansprüche als Rechteinhaberin wird vermutet, § 10 Abs. 3 S. 1 UrhG (Anlage AST1). Die Antragstellerin hat ferner eine eidesstattliche Versicherung vorgelegt (Anlage AST2), wodurch sie ihre Rechteinhaberschaft glaubhaft gemacht hat.

bb) Indem der Antragsgegner ein Video auf seinem Instagram-Kanal hochgeladen hat, in welchem das Musikstück eingebunden war, verletzt er das ausschließliche Recht der Antragstellerin das Musikstück öffentlich zugänglich zu machen, § 19a UrhG. Eine Erlaubnis hierfür wurde dem Antragsgegner nicht erteilt, insbesondere nicht über die Nutzungsbedingungen von Instagram. Es handelte sich vorliegend um eine werbliche Nutzung.

cc) Die für den Unterlassungsanspruch als Voraussetzung erforderliche Wiederholungsgefahr ergab sich aus dem Verletzungsgeschehen; sie konnte - wie nunmehr geschehen - nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden. Das bloße Einstellen der Verletzungshandlung genügt nicht.

dd) Dahinstehen kann, ob die Abmahnung rechtsmissbräuchlich war, denn eine missbräuchliche Abmahnung wegen einer Urheberrechtsverletzung führt grundsätzlich nicht zum Erlöschen des Unterlassungsanspruchs und zur Unzulässigkeit eines nachfolgenden Verfügungsantrags (BGH, Urteil vom 31. Mai 2012 – I ZR 106/10 – Ferienluxuswohnung, Rn. 12, juris).

b) Die Eilbedürftigkeit ergibt sich aus dem Verletzungsgeschehen. Die Sache ist dringlich, weil die Antragstellerin sofort effektiv in ihren - absoluten - Rechten zu schützen ist und sich nicht auf einen Hauptsacheprozess verweisen lassen muss. Die Dringlichkeitsfrist beträgt nach der ständigen Rechtsprechung der Kammer (wie auch des Kammergerichts, vgl. etwa KG, Beschluss vom 02.03 2017 – 5 W 20/17, BeckRS 2017, 141403 Rn. 7, beck-online) zwei Monate ab Kenntnis. Die Kenntniserlangung am 01.10.2025 wurde vorliegend durch anwaltliche Versicherung glaubhaft gemacht.

3. Die Kosten sind auch nicht der Antragstellerin gem. § 93 ZPO aufzuerlegen. Die Voraussetzungen für ein sofortiges Anerkenntnis im Sinne des § 93 ZPO liegen nicht vor. Im Streitfall gab der Antragsgegner durch sein Verhalten Veranlassung zum Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung, weil er auf die Abmahnung vom 08.10.2025 hin keine Unterlassungserklärung abgab, um die Wiederholungsgefahr entfallen zu lassen.

Eine Veranlassung zur Klageerhebung in den Fällen des gewerblichen Rechtsschutzes liegt regelmäßig vor, wenn auf eine nicht entbehrliche und ordnungsgemäße Abmahnung keine ausreichende Unterwerfungserklärung erfolgt (Cepi/Voß/Rüting, 3. Aufl. 2022, ZPO § 93 Rn. 18, beck-online). Ob eine missbräuchliche Abmahnung, welche grundsätzlich eine unberechtigte Abmahnung darstellt (J.B. Nordemann/Klage, Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 13. Aufl. 2022, § 97a, Rn. 72), dazu führt, dass der Antragsgegner keine Unterlassungserklärung abgeben musste, kann dahinstehen. Die vorliegende Abmahnung war nicht rechtsmissbräuchlich.

a) Ob eine Rechtsverfolgung rechtsmissbräuchlich ist, richtet sich im Urheberrecht nach dem allgemeinen Verbot unzulässiger Rechtsausübung gemäß § 242 BGB. Die im Wettbewerbsrecht zur missbräuchlichen Geltendmachung von Ansprüchen entwickelten Rechtsgrundsätze beruhen gleichfalls auf dem Gedanken der unzulässigen Rechtsausübung. Sie können daher unter Berücksichtigung der zwischen den beiden Rechtsgebieten bestehenden Unterschiede grundsätzlich auch für das Urheberrecht fruchtbar gemacht werden (BGH, Versäumnisurteil vom 28. Mai 2020 – I ZR 129/19 – Al Di Meola, Rn. 13 - 15, juris). Im Wettbewerbsrecht ist die Geltendmachung von Ansprüchen auf Beseitigung und Unterlassung nach § 8 Abs. 4 Satz 1 UWG unzulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der gesamten Umstände missbräuchlich ist, insbesondere, wenn sie vorwiegend dazu dient, gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen.

Von einem Missbrauch im Sinne von § 8 Abs. 4 Satz 1 UWG ist auszugehen, wenn das beherrschende Motiv des Gläubigers bei der Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs sachfrem-

de, für sich genommen nicht schutzwürdige Interessen und Ziele sind. Diese müssen allerdings nicht das alleinige Motiv des Gläubigers sein; vielmehr reicht es aus, dass die sachfremden Ziele überwiegen. Die Annahme eines derartigen Missbrauchs erfordert eine sorgfältige Prüfung und Abwägung der maßgeblichen Einzelumstände. Ein Anhaltspunkt für eine missbräuchliche Rechtsverfolgung kann sich daraus ergeben, dass die Abmahntätigkeit in keinem vernünftigen wirtschaftlichen Verhältnis zur gewerblichen Tätigkeit des Abmahnenden steht, der Anspruchsberichtigte die Belastung des Gegners mit möglichst hohen Prozesskosten bezweckt oder der Abmahnende systematisch überhöhte Abmahngebühren oder Vertragsstrafen verlangt. Ebenso stellt es ein Indiz für ein missbräuchliches Vorgehen dar, wenn der Abmahnende an der Verfolgung des beanstandeten Wettbewerbsverstoßes kein nennenswertes wirtschaftliches Interesse haben kann, sondern seine Rechtsverfolgung aus der Sicht eines wirtschaftlich denkenden Gewerbetreibenden allein dem sachfremden Interesse dient, die Mitbewerber mit möglichst hohen Kosten zu belasten. Das ist etwa der Fall, wenn der Prozessbevollmächtigte des Klägers das Abmahngeschäft "in eigener Regie" betreibt, allein um Gebühreneinnahmen durch die Verfolgung von Wettbewerbsverstößen zu erzielen (BGH, Versäumnisurteil vom 28. Mai 2020 – I ZR 129/19 – Al Di Meola, Rn. 16, juris).

b) Vorliegend sind keine Tatsachen erkennbar, die bei einer Gesamtschau überwiegend sachfremde, für sich genommen nicht schutzwürdige Motive der Antragstellerin bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche erkennen lassen.

aa) Es ist grundsätzlich Sache der beklagten Partei, Tatsachen für das Vorliegen eines Missbrauchs darzulegen und dafür Beweis anzubieten (BGH, Urteil vom 26. Januar 2023 – I ZR 111/22 – Mitgliederstruktur, Rn. 51, juris). Bei Vorliegen der anspruchsbegründenden Tatsachen ist grundsätzlich von der Zulässigkeit der Geltendmachung des Anspruchs auszugehen (KG Berlin, Urteil vom 30. März 2009 – 24 U 145/08, Rn. 60, juris). Erst wenn die beklagte Partei in ausreichendem Umfang Indizien vorträgt, die für eine missbräuchliche Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs sprechen, obliegt es dem Anspruchsteller, diese Umstände zu widerlegen (BGH, Urteil vom 26. Januar 2023 – I ZR 111/22 – Mitgliederstruktur, Rn. 51, juris).

bb) Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe reicht der Vortrag des Antragsgegners im vorliegenden Fall nicht aus.

(1) Der Gegenstandswert von 27.500 € ist zwar höher als der nunmehr angegebene Verfahrenswert von 16.500 € in der Hauptsache, er ist aber angesichts des Umstands, dass darin auch der geltend gemachte Schadensersatz in Höhe von 2.500 € enthalten ist, nicht derart überhöht, dass

- ohne weiteren Indizien - von einem Rechtsmissbrauch auszugehen ist. Da die Kammer die Antragstellerin und ihre Vorgehensweise aus einer Vielzahl von Verfahren bekannt ist, kann ferner keinesfalls festgestellt werden, dass diese „systematisch überhöhte Abmahngebühren“ verlangt.

(2) Bei einem Schadensersatzverlangen in Höhe von 2.500 € kann ebenfalls nicht von einer „maßlos überzogenen Schadensberechnung“ gesprochen werden. Die hiesige einzige Urheberrechtskammer des Landes Berlin ist mit der Höhe von lizenzanalogen Schadensersatzansprüchen vertraut. Schon bei Fotografien können vierstellige Schadensersatzforderungen bestehen. Der geltend gemachte Schadensersatz für ein Musikstück, bei dem weit mehr Urheber beteiligt sind als bei einer Fotografie, ist demnach nicht von vorneherein völlig unrealistisch.

(3) Soweit der Antragsgegner sich auf Mehrfachabmahnungen stützt, bei denen die Prozessvertreter die Recherche der Verletzungen übernehmen, kann auch hierin keine Rechtsmissbräuchlichkeit gesehen werden.

Eine massenhafte Abmahn- und Gerichtstätigkeit kann für sich genommen nicht missbräuchlich sein. Andernfalls wäre der Rechtsinhaber bei massenhaften Verletzungen schutzlos (J.B. Nordemann, Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 13. Aufl. 20224, § 97, Rn. 190 mwN).

Soweit die Antragstellervertreter die Rechtsverletzungen selber recherchieren, kann auch hierauf im vorliegenden Fall kein Rechtsmissbrauch gestützt werden. Insoweit trägt die Antragstellerin unbestritten vor, im Auftrag der Antragstellerin gehandelt zu haben und verschiedene Social-Media-Accounts auf mögliche Verstöße überprüft zu haben. Relevant ist dabei insbesondere die rechtliche Einordnung der Gewerblichkeit des Handelns der jeweiligen Social-Media-Nutzer. Daran dass die Antragstellerin diese Überprüfung ihren Prozessbevollmächtigten überlässt, ist nichts zu beanstanden. Insbesondere handelt es sich dabei in keiner Weise um ein Vorgehen, vergleichbar mit der Entscheidung in Sachen „Al Di Meola“ (BGH, Versäumnisurteil vom 28. Mai 2020 – I ZR 129/19 –, juris).

II. Der Verfahrenswert beträgt 2/3 des Werts der Hauptsache und beruht auf den Angaben der Antragstellerin in der Antragschrift. Diese Angabe entspricht der ständigen Rechtsprechung der hiesigen Urheberrechtskammer, welche den Streitwert an Hand der Anzahl der Follower bemisst. Bei bis zu 1.000 Followern beträgt der Wert der Hauptsache für das verfahrensgegenständliche Lied 16.500 €.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden,

wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.


Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.


Vorsitzender Richter
am Landgericht


Richter
am Landgericht


Richterin
am Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 13.01.2026


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

